

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Faßberg-Müden in Müden (Örtze).

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Faßberg-Müden für den Friedhof in Müden am 15.05.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Die Nutzungsrechtgebühr für die Grabstätten (Ziffer 1-3) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und dessen Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten
 - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre: 644,00 €
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: 409,00 €
2. Wahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 723,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Stelle: 24,10 €
3. Urnenwahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 393,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 13,10 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten im Rasengrabfeld und in den Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 4 ff.) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

4. Rasengrabstätten mit den Gebührenbestandteilen a) zuzüglich b)
- a) Nutzungsrecht (ohne Pflegeanteil)
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 723,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 24,10 €
 - b) Pflegegebühr
 - für 30 Jahre - je Grabstelle bei Belegung (einmalig): 1.809,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 60,30 €
- Bei mehrstelligen Rasengrabstätten ist die Pflegegebühr für 30 Jahre jeweils zum Zeitpunkt der Bestattung für diese eine Grabstelle einmalig zu entrichten. Für schon belegte Grabstellen ist eine Verlängerungsgebühr nach a) und b) zu entrichten.
5. Wiesenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstätte 2.535,00 €
6. Urnenrasengrabstätten mit den Gebührenbestandteilen a) zuzüglich b)
- a) Nutzungsrecht (ohne Pflegeanteil)
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 423,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 14,10 €
 - b) Pflegegebühr
 - für 30 Jahre - je Grabstelle bei Belegung (einmalig): 855,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 28,50 €
- Bei mehrstelligen Urnenrasengrabstätten ist die Pflegegebühr für 30 Jahre jeweils zum Zeitpunkt der Bestattung für diese eine Grabstelle einmalig zu entrichten. Für schon belegte Grabstellen ist eine Verlängerungsgebühr nach a) und b) zu entrichten.
7. Baumgrabstätten als Urnengrabstätte mit einer Grabstelle
- a) Nutzungsrecht
 - für 30 Jahre - je Grabstätte: 1.150,00 €
 - b) zzgl. Namensschild: 29,00 €
8. Baumgrabstätten als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstelle
- a) Nutzungsrecht
 - für 30 Jahre - je Grabstätte: 2.298,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 76,60 €
 - b) zzgl. Namensschild: 29,00 €
9. Baumgrabstätten an Paarbäumen (nur Nachbelegung)
- a) Nutzungsrecht
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 118,80 €
 - b) zzgl. Namensschild: 29,00 €
10. Baumgrabstätten an Familienbäumen (nur Nachbelegung)
- a) Nutzungsrecht
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 154,80 €
 - b) zzgl. Namensschild: 29,00 €

11. Urnengrabstätten in der „Heideurnengemeinschaft Schäfersruh“
- für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.527,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 50,90 €
12. Urnengrabstätten in der „Heideurnengemeinschaft mit Trauerbirke“
- für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.779,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 59,30 €
13. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Trockenmauer – Staudengarten – 3 Birken“
- für 30 Jahre - je Grabstelle: 2.031,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 67,70 €
14. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Landolfs Ruh“
- für 30 Jahre - je Grabstätte mit zwei Grabstellen: 3.558,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 118,60 €
15. Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlage „Am Rosenpavillon“
- für 30 Jahre - je Grabstelle: 2.280,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 76,00 €
16. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung. Gebühr a) enthält anteilig, flächenunabhängige Leistungen des Grabnutzungsrechts
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 271,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart nach Ziffer 2 bzw. 3 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
17. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung.
Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit und die Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit; wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben
- Nutzungsgebühr
- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 61,80 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 29,80 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung:
 - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 402,00 €
 - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 201,00 €
 - von Früh-, Tod,- und Fehlgeburten: 120,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 161,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - durch Friedhofsmitarbeiter je angefangene halbe Stunde: 16,90 €
 - gemäß Rechnung

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

4. für die Umbettung einer Asche 161,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Anteil Standsicherheitsprüfung bei Neuerrichtung stehender Grabmale
 - je Grabmal (einmalig): 55,80 €
2. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Umbettung
 - je Antrag: 101,70 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - je Sarg pauschal für bis zu 3 Tagen: 69,00 €
 - je Sarg für jeden weiteren angefangenen Tag: 23,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle
 - je Trauerfeier: 184,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.05.2010 mit den Ergänzungen vom 09.07.2020 außer Kraft.

Faßberg, 15.05.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Faßberg-Müden:

gez. Beate Broihan
Vorsitzende

L. S.

gez. Kai Hagemeyer
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, 28.06.2024

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Soltau:

gez. H. Schütte
Vorsitzender

L. S.

gez. M. Wegner
Kirchenkreisvorsteherin